

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

09. August 2011

Mitgeteilt den

10. August 2011

Protokoll Nr.

723

In der Beschwerdeangelegenheit PB 26/04

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

betreffend Teilrevision der Ortsplanung
(Gemeindebeschluss vom 28. November 2004)

**hat die Regierung
aufgrund folgenden Sachverhaltes:**

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 28. November 2004 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche folgende Planungsmittel umfasste:

- Generelle Erschliessungs- und Generelle Gestaltungspläne 1:2'500 Lenzerheide, Valbella, Solas, Sporz und Lain/Muldain/Zorten „Teil Siedlungsentwässerung (öffentliche Gewässer) und Teil Kanalisations- und Meteorwasserleitungen“
- Genereller Erschliessungsplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Vaz/Obervaz „Teil Siedlungsentwässerung (öffentliche Gewässer) und Teil Kanalisations- und Meteorwasserleitungen“
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Ergänzung „Teil Wasser und Beschneigung“
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Ergänzung „Teil Strassen und Wege“

Mit Beschluss Nr. 249 vom 7. März 2006 wurde diese Ortsplanungs-Teilrevision von der Regierung unter hier nicht interessierenden Vorbehalten genehmigt.

B.

Gegen den Generellen Erschliessungs- und Generellen Gestaltungsplan (GEP/GGP) 1:2'500 Lenzerheide "Teil Siedlungsentwässerung (öffentliche Gewässer) und Kanalisations- und Meteorwasserleitungen" vom 28. November 2004 reichte [REDACTED], damals Eigentümerin der Parzellen Nr. 3746, 4935, 4936, 4937 und 4938, am 20. Dezember 2004 Planungsbeschwerde ein. Darin stellte sie u.a. sinngemäss das Begehren, das über die Parzelle Nr. 4938 führende Bächlein sei südwärts zu verlegen, ansonsten der zwischen dem Bächlein und der Strasse gelegene Bauzonenteil der Parzelle Nr. 4938 wegen des einzuhaltenden Gewässerabstandes nicht oder kaum überbaubar sei.

C.

Mit Verfügung vom 23. November 2005 wurde das Beschwerdeverfahren durch das instruierende Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) zwecks Erzielung einvernehmlicher Lösungen sistiert.

D.

Mit Eingabe an die Gemeinde Vaz/Obervaz vom 12. März 2009 ersuchten [REDACTED] a [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Beschwerdeführerin um Wiederaufnahme des sistierten Beschwerdeverfahrens.

E

Am 13. April 2011 reichte die Gemeinde Vaz/Obervaz der Regierung einen "Plan zum Beschwerdeentscheid 1:500 Lenzerheide, Parzelle Nr. 4938" ein und ersuchte sinngemäss, die in diesem Plan enthaltenen Festlegungen direkt durch die Regierung im Rahmen des noch ausstehenden Beschwerdeentscheides festzulegen.

in Erwägung:

1. Der von der Gemeinde Vaz/Obervaz am 13. April 2011 eingereichte "Plan zum Beschwerdeentscheid 1:500 Lenzerheide, Parzelle Nr. 4938" beinhaltet diverse Änderungen der rechtskräftigen Nutzungsplanung im Bereich der Parzellen Nr. 4938 und 4937. Im Einzelnen geht es um folgende Änderungen:
 - a) Zonenplan 1:2'500 Lenzerheide vom 24. September 2000:
 - Verlegung Wohnzone 0.2 mit Kontingentierung Zweitwohnungsbau als Folge der Bachverlegung
 - Anpassung statische Waldgrenze
 - b) Genereller Gestaltungsplan 1:2'500 Lenzerheide vom 24. September 2000:
 - Anpassung Baulinie (Waldabstand resp. Gewässerabstand)
 - c) GEP/GGP 1:2'500 Lenzerheide "Teil Siedlungsentwässerung und Teil Kanalisations- und Meteorwasserleistungen" vom 28. November 2004
 - Verlegung Bach

Einer direkten Festlegung dieser Änderungen durch die Regierung im Rahmen des vorliegenden Entscheides über die Beschwerde [REDACTED] steht gemäss Art. 101 Abs. 3 KRG nichts entgegen. Dadurch kann die Beschwerde [REDACTED] - [REDACTED] zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden.

2. Zur geänderten Nutzungsplanung auf den Parzellen Nr. 4938 und 4937 drängen sich im Übrigen noch folgender Hinweis und folgende Auflagen auf:
 - a) Die Bachverlegung erfordert eine Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation gemäss Art. 21 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG), welche vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) erteilt wird. Diese Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden und wird zusammen mit der Baubewilligung für die Bachverlegung erteilt.
 - b) Aus Sicht der Jagd- und Fischereigesetzgebung sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für die Bachverlegung folgende Auflagen zu berücksichtigen:
 - Der neue Bachabschnitt ist in der gleichen Art auszugestalten wie das Gewässer ober- und unterhalb.
 - Die Fischgängigkeit darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Beim Bau ist die Trübung so gering wie möglich zu halten.
 - Der zuständige Fischereiaufseher ist vorzeitig über den Beginn der Arbeiten zu informieren.
 - Vor Abschluss der Arbeiten muss der neu gestaltete Bachabschnitt vom Fischereiaufseher begutachtet werden. Seinen Anweisungen für allfällige Nachbesserungen ist Folge zu leisten.
3. Mit der direkten Festlegung der Änderungen an der rechtskräftigen Nutzungsplanung im Bereich der Parzellen Nr. 4938 und 4937 kann die Beschwerde [REDACTED] - [REDACTED], wie erwähnt, zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden.

Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann bei Abschreibungen praxisgemäss verzichtet werden.

Von der Zusprechung ausseramtlicher Parteientschädigungen wird abgesehen;

erkannt:

1. Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Vaz/Obervaz im Bereiche der Parzellen Nr. 4938 und 4937 wird nach Massgabe des von der Gemeinde Vaz/Obervaz am 13. April 2011 eingereichten "Plan zum Beschwerdeentscheid 1:500 Lenzerheide, Parzelle Nr. 4938" geändert.

Das Amt für Raumentwicklung wird ersucht, die Änderung in folgenden Planungsmitteln zu kennzeichnen:

- Zonenplan 1:2'500 Lenzerheide vom 24. September 2000
 - Genereller Gestaltungsplan 1:2'500 Lenzerheide vom 24. September 2000
 - Genereller Erschliessungsplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'500 Lenzerheide "Teil Siedlungsentwässerung (öffentliche Gewässer) und Teil Kanalisations- und Meteorwasserleitungen" vom 28. November 2004
2. Angesichts der in Ziffer 1 hievor beschlossenen Änderungen an der Nutzungsplanung im Bereiche der Parzellen Nr. 4938 und 4937 wird die Beschwerde von [REDACTED] vom 28. November 2004 zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

Von der Erhebung von Verfahrenskosten sowie von der Zusprechung von ausseramtlichen Parteientschädigungen wird abgesehen.

3. Die in Ziffer 1 hievor beschlossene Änderung an der Nutzungsplanung im Bereiche der Parzellen Nr. 4938 und 4937 wird mit folgendem Hinweis und folgenden Auflagen verbunden:
 - a) Die Bachverlegung erfordert eine Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation gemäss Art. 21 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG), welche vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) erteilt wird.
 - b) Der neue Bachabschnitt ist in der gleichen Art auszugestalten, wie das Gewässer ober- und unterhalb.
 - c) Die Fischgängigkeit darf nicht beeinträchtigt werden.
 - d) Bei der Bauausführung ist die Trübung so gering wie möglich zu halten.

- e) Der zuständige Fischereiaufseher ist vorzeitig über den Beginn der Arbeiten zu informieren.
 - f) Vor Abschluss der Arbeiten muss der neu gestaltete Bachabschnitt vom Fischereiaufseher begutachtet werden. Seinen Anweisungen für allfällige Nachbesserungen ist Folge zu leisten.
4. Gegen den vorliegenden Beschwerdeentscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
5. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
6. Mitteilung an:
- [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen